

bedürftigkeit (durch zeitweilige Arbeitslosigkeit oder durch Krankheit) gezahlt wird.

2. Die geschlossene Armenpflege betrifft Arme, die in Krankenhäusern, Siechenanstalten, in Irren- oder Idiotenanstalten aufzunehmen sind; die Leitung liegt den Deputationen für die Krankenhäuser, Irrenanstalten usw. ob.

3. Die Waisenpflege nimmt sich der Kinder an, die von Verwandten nicht erhalten werden können, verpflegt und erzieht sie in Waisenhäusern, desgleichen geschieht mit Kindern, die von den Eltern verlassen sind oder deren Eltern nicht für sie sorgen können (Gefängnis oder Krankheit). Waisenkinder können auch gegen ein von der Stadt gezahltes Entgelt an Familien abgegeben werden.

Die Stadt Berlin zahlte für Armenpflege 1905/06: 24 Mill. Mark, nämlich 15,3 Mill. Mark für die offene und 8,6 Mill. Mark für die geschlossene Armenpflege.

Die Gewährung der Armenunterstützungen und der Krankenhauspfege hat für das Oberhaupt der Familie den Verlust des öffentlichen Wahlrechtes auf die Dauer der Unterstützung und ein Jahr nach dem Aufhören derselben im Gefolge. Neben der öffentlichen sind die kirchliche und die private Armenpflege von größter Bedeutung.

Das Unterrichtswesen.

Die Fürsorge für das Schulwesen ist nicht Sache des Reiches, sondern der Einzelstaaten; sie gehört zu den wichtigsten, aber auch opferreichsten Aufgaben von Gemeinde und Staat. Alle deutschen Staatsregierungen legen mit Recht großes Gewicht auf den hohen Stand unserer Volksbildung; denn die Schule ist es gewesen, die den erfolgreichen Wettbewerb des deutschen Volkes in der Industrie, im Gewerbe, Handel und Verkehr ermöglichte. Das deutsche Schulwesen beruht auf der einheitlichen Grundlage der allgemeinen Schulpflicht für eine Mindestzahl von Jahren; alles übrige ist Sache der Bundesregierungen. Das Reich übt nur durch